OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653759/7/JK/CB**

Datum: **Linz, 16. April 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Kriegner über 1. die Beschwerde des Ing. A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19.01.2026, GZ: BHLLVerk-2025-405680/15-GIN, wegen Entziehung der Lenkberechtigung und 2. den Antrag des Ing. A__ auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

I.1. Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25.11.2025, GZ: BHLLVerk-2025-405680/5-GIN, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AV, AM, A1, A2, A und B für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung entzogen [Mandatsbescheid vom 25.11.2025, GZ: BHLLVerk-2025-405680/5-GIN].

Gegen diesen Bescheid hat der Bf rechtzeitig Vorstellung erhoben [Vorstellung Bf].

I.2. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 19.01.2026, GZ: BHLLVerk-2025-405680/15-GIN, wurde der Bescheid vom 25.11.2025 vollinhaltlich bestätigt. Dieser Bescheid wurde dem Bf nachweislich am 22.01.2026 durch persönliche Übernahme zugestellt.

Der Rechtsmittelbelehrung dieses Bescheides kann Nachstehendes entnommen werden:
„RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.
[...]
Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.
Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land unter http://www.land-oberoesterreich.gv.at > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > Linz-Land > Kundmachungen oder http://www.land-oberoesterreich.gv.at > Kundmachungen.
[…]"

[Bescheid vom 19.01.2026, GZ: BHLLVerk-2025-405680/15-GIN, samt Zustellnachweis]

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 20.02.2026 Beschwerde und beantragte darin unter anderem die Bewilligung von Verfahrenshilfe [E-Mail Bf vom 20.02.2026].

I.4. Mit Schreiben vom 24.02.2026, am gleichen Tag eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen [Beschwerdevorlage vom 24.02.2026, GZ: BHLLVerk-2025-405680/17-KOA].

I.5. Mit Schreiben vom 11.03.2026 teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf mit, dass seine Beschwerde als verspätet zu qualifizieren ist und räumte ihm die Möglichkeit ein, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens zur verspäteten Einbringung der Beschwerde Stellung zu nehmen (Verspätungsvorhalt) [Schreiben vom 11.03.2026, GZ: LVwG-653759/4/JK].

I.6. Der Beschwerdeführer brachte in seiner Stellungnahme vom 26.03.2026, eingelangt am 27.03.2026, vor, dass die Angaben, wie die Beschwerde einzubringen ist, irreführend seien. Aus diesem Grund habe sich das Absenden der Beschwerde verzögert. Außerdem sei der Tag der Übernahme des RSa-Briefes dem Empfänger nicht vermerkt worden, weshalb die rechtzeitige Einbringung der Beschwerde fälschlicherweise angenommen worden sei. Darüber hinaus führte er aus, dass bei ihm keine Fahruntauglichkeit vorliege. Dies habe auch ein zertifizierter Psychiater am 15.12.2025 festgestellt [Schreiben Bf vom 26.03.2026, ON 6 vwg. Akt].

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetzes (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I. Nr. 147/2024, lauten auszugsweise:

„Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. […]
(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. […]

Verfahrenshilfe

§ 8a. (1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit die Partei außerstande ist, die Kosten der

Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.
[…]

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht
Anzuwendendes Recht

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.
[…]

Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.
[…]

Beschlüsse

§ 31. (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.
[…]"

Die hier weiters relevanten Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, lauten auszugsweise:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. […]
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

III.2. Der gegenständlich angefochtene Bescheid der belangten Behörde wurde dem Bf am 22.01.2026 nachweislich durch persönliche Übernahme zugestellt. An diesem Tag begann auch die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs 4 VwGVG zu laufen. Der letzte Tag der Frist für die Einbringung der Beschwerde gemäß

§ 7 Abs 4 VwGVG iVm § 32 Abs 2 AVG war daher der 19.02.2026. Die vorliegende, am 20.02.2026 per E-Mail bei der belangten Behörde eingebrachte Beschwerde ist somit verspätet.

Hinweise, dass die Zustellung des angefochtenen Bescheides mangelhaft erfolgt sei, ergeben sich weder aus dem vorgelegten Verwaltungsakt noch aus der Stellungnahme des Bf zum Verspätungsvorhalt. Entgegen seinem Vorbringen kann der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides auch zweifelsfrei entnommen werden, dass gegen den angefochtenen Bescheid binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden kann und diese schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen ist. Der Vermerk des Annahmetages der ggst. RSa-Sendung liegt in der Verantwortlichkeit des Bf selbst.

III.3. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen des § 8a VwGVG erforderlich. Eine Voraussetzung ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht offenbar aussichtslos erscheinen darf.

Als offenbar aussichtslos erscheint die Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung dann, wenn eine vorläufige Prüfung des Rechtsfalles ergibt, dass die Beschwerde voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg haben wird (vgl. *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 17).

Wie sich aus Punkt III.2. ergibt, war die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid als verspätet zurückzuweisen. Da die Beschwerde somit keine Aussicht auf Erfolg hatte, war der Antrag des Bf auf Gewährung von Verfahrenshilfe abzuweisen.

III.4. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Vielmehr konnte der vorliegende Fall anhand des klaren Wortlautes der anzuwendenden Bestimmungen beurteilt werden (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner